Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen

Sächsisches Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2006

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 70, 65 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, haben der Zweckverband Wasserversorgung Bischofswerda und der Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE die Vereinigung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda und des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE beschlossen und hierzu die folgende Verbandssatzung im Wege der Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda vereinbart.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Bischofswerda.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Städte und Gemeinden:

Arnsdorf

Bischofswerda

Bretnig-Hauswalde

Burkau

Demitz-Thumitz

Frankenthal

Großharthau

Großnaundorf

Großröhrsdorf

Laußnitz

Lichtenberg

Oberlichtenau

Ohorn

Ottendorf-Okrilla

Pulsnitz

Radeberg

Rammenau

Schmölln-Putzkau

Wachau.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz und die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 63 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz. Die Aufgabe zur Löschwasserbereitstellung ist dem Zweckverband nicht übertragen, den Versorgungsanlagen des Zweckverbandes kann jedoch Wasser zu Feuerlöschzwecken entnommen werden. Die Bereitstellung von Wasser für Feuerlöschzwecke kann aufgrund der verlegten Leitungsquerschnitte nicht vollständig gesichert werden. Eine Haftung des Verbandes bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Ortsnetze. Hierzu kann er sich eines Dritten bedienen.

(4) Der Zweckverband kann auch an Nichtmitglieder Wasser abgeben oder von Nichtmitgliedern Abwasser beseitigen, wenn hierdurch die Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung seiner Eigengesellschaft, der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, bedienen. Die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Eigengesellschaft und können auf die Eigengesellschaft übertragen werden. Die Eigengesellschaft wird dann im Verhältnis zu den Kunden für die Wasserversorgung im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Eigengesellschaft ist durch vertragliche Vereinbarung zu gewährleisten.

(6) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG befugt, von den Eigentümern oder dinglichen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt oder von den Einleitern zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen eine Abgabe zu erheben.

§ 4 Versorgungsgebiet

Der Zweckverband übernimmt die öffentliche Wasserversorgung für die in § 2 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder, für Laußnitz jedoch nur mit dem Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide".

§ 5 Entsorgungsgebiet

Der Zweckverband übernimmt die öffentliche Abwasserbeseitigung für die Stadt Bischofswerda und die Gemeinde Rammenau. Diese Gemeinden bilden ein Entsorgungsgebiet.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen unentgeltlich unter Berücksichtigung eines etwaigen Genehmigungsvorbehalts gemäß § 90 Abs. 3 SächsGemO dem Zweckverband zu übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, die vorgenannten Sachen in eine Eigengesellschaft einzubringen beziehungsweise dieser zu übertragen (§ 3 Abs. 5).

(2) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Amtshilfe.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme zu. § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als 2/5 der Gesamtstimmenzahl haben. Darüber hinaus gehende Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Einberufung der Verbandsversammlung und über die Beratungsgegenstände zu informieren.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben einem seiner Stellvertreter.

(2) Bedient sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Eigengesellschaft (§ 3 Abs. 5), so ist deren Geschäftsführer zu den Sitzungen einzuladen, auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und so viele Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erreicht wird.

(2) Soweit das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

(3) Über Angelegenheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere über Beitrags- und Gebührensatzungen, stimmen abweichend nur die Verbandsmitglieder Bischofswerda und Rammenau ab. Abweichend von der Stimmenverteilung nach § 8 Abs. 2 haben hierbei die Stadt Bischofswerda sechs und die Gemeinde Rammenau vier Stimmen.

(4) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Eigengesellschaft des Zweckverbandes bedarf der gesamten satzungsmäßigen Stimmenanzahl (Einstimmigkeit).

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vertreter und die vertretenen Verbandsmitglieder, die abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 5 entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

a) die Änderung der Verbandssatzung,

b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes,

c) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes,

d) die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch den Verband an Nichtmitglieder und die Bedingungen der Abgabe,

e) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Umlagen, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite und den Höchstbetrag der Kassenkredite,

f) die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,

g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,

h) die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten,

i) den Neubau, die Änderung, die Erneuerung und Erweiterung der Werksanlagen, soweit die einzelnen Maßnahmen für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

j) grundlegende Fragen der Preisgestaltung in der Wasserversorgung.

§ 13 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Es ist eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Verband beteiligt ist. Gemäß § 98 SächsGemO übt der Verbandsvorsitzende in den dort vorgesehenen Fällen seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen. Er hat die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

(7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden ist in der Verbandssatzung zu regeln.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Bedienstete des Verbandes

Der Zweckverband beschäftigt Bedienstete.

§ 16 Wirtschaftsführung/Prüfungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.

(2) Im Jahresabschluss des Zweckverbandes sind die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung getrennt auszuweisen.

(3) Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs bei der Wasserversorgung

(1) Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder für den Bereich der Wasserversorgung nach folgenden Anteilen umgelegt:

Arnsdorf	6,41 %,
Bischofswerda	16,27 %,
Bretnig-Hauswalde	3,60 %,
Burkau	3,46 %,
Demitz-Thumitz	2,83 %,
Frankenthal	1,00%,
Großharthau	2,43 %,
Großnaundorf	0,59 %,
Großröhrsdorf	8,11 %,
Laußnitz	1,16 %,

Lichtenberg	1.31 %,
Oberlichtenau	1,24%,
Ohorn	1,89 %,
Ottendorf-Okrilla	11,56%,
Pulsnitz	5,84 %,
Radeberg	23,73 %,
Rammenau	0,98 %,
Schmölln-Putzkau	3,32 %,
Wachau	4,27 %.

Die vorstehenden Anteile wurden nach der für die jeweiligen Verbandsmitglieder vorzuhaltenden Wasserliefermenge bestimmt und werden regelmäßig alle drei Jahre zum Stichtag 30. März, erstmals am 30. März 2006, überprüft. Soweit erforderlich, werden sie durch den Beschluss der Verbandsversammlung, jeweils spätestens bis zum darauf folgenden 30. September, den geänderten Verhältnissen angepasst.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Vermögensplan festgesetzt werden.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs bei der Abwasserbeseitigung

(3) Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder im Entsorgungsgebiet umgelegt. Die Umlagen werden getrennt für die Entsorgungsgebiete ermittelt und getrennt von den jeweils in den Entsorgungsgebieten belegenen Gemeinden (§ 5) erhoben.

(4) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionsumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden Aufwandes im Sinne der § 11 Abs. 3, § 17 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz leisten die Verbandsmitglieder weitere besondere Umlagen, die sich aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten und den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen ergeben; die Umlage aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten erfolgt jährlich, die Umlage aus den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen erfolgt einmalig. Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf abgerechnet.

(5) Die Umlagebeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.

(6) Maßstab für die Aufteilung der Umlagen, außer für die Straßenentwässerungskostenanteile, auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden. Maßgebend sind gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Umlagemaßstab für die Straßenentwässerungskostenanteile ist die anteilige Länge aller öffentlichen Sammler des jeweiligen Entsorgungsgebietes in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(7) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt für den Landkreis Kamenz, Ausgaben Kamenz Süd und Kamenz Nord und im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(8) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.

§ 20 Auflösung

(9) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(10) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden für den Bereich der Wasserversorgung das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens, nicht jedoch die der überörtlichen Versorgung dienenden Gegenstände, zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 17 bestimmten Umlageschlüssel zu verteilen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Umlageschlüssel auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen.

(11) Im Falle der Auflösung gehen für den Bereich der Abwasserbeseitigung das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder, getrennt nach Entsorgungsgebieten (§ 5), im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 über.

§ 21 Ausschluss und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(12) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dem durch Beschluss zustimmt und die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtbehörde vorliegt. Ein Mitglied, für das der Zweckverband sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung übernommen hat, kann auch nur für den Bereich der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden oder ausscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(13) Für den Ausschluss und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband gilt § 20 Abs. 1 entsprechend, es sei denn, dass die Verbandssatzung hiervon abweichende Regelungen trifft.

(14) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Bei der Berechnung des Abfindungsbetrages ist die Haftung des ausscheidenden Mitglieds für bestehende Verbindlichkeiten gemäß § 30 Abs. 1 SächsKomZG zu berücksichtigen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens, nicht jedoch die der überörtlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienenden Gegenstände, unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird in drei gleichen Raten fünf, zehn und fünfzehn Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens, spätestens jedoch im Fall der Auflösung des Zweckverbands nach Abschluss der Abwicklung fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren, wenn dies für den Zweckverband wirtschaftlich tragbar ist.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda vom 4. Mai/10. Juni 2004 (SächsABl. S. 901) einschließlich ihrer Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 5. 147) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE vom 1. Juli 2004 (SächsABl. S. 783) einschließlich ihrer Änderungssatzung vom 30. November 2005 (SächsABl. S. 1312) außer Kraft.

Bischofswerda, den 21. Dezember 2005

Rückwardt

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda

Radeberg, den 26. Januar 2006

Mögel

Verbandsvorsitzender des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE